

Literatur

1) Elternrecht

„Das Elternrecht ist ein Grundrecht: „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht.“ Es unterscheidet sich von allen anderen Grundrechten durch seinen Doppelcharakter als Recht und Pflicht. Wie ungewöhnlich ein Grundrecht als Pflicht ist, wird bei der Umformulierung anderer Grundrechte im Sinne einer Pflichtbindung deutlich: „Jedermann hat das Recht *und die Pflicht*, seine Meinung frei zu äußern.“ Das klingt nicht nur merkwürdig, sondern nähme den Bürgern auch die Freiheit, ob sie ihre Meinung kundtun wollen, und würde eine „Bekennnispflicht“ einführen, wodurch die Freiheit der Meinungsäußerung vernichtet würde, zu der wesentlich gehört, seine Meinung zu einem Thema nicht zwingend äußern zu müssen. Die im Grundrechtskatalog einmalige Verbindung von Recht und Pflicht beruht auf der ebenfalls einmaligen Situation eines Grundrechts, das nicht vorrangig der Freiheit und Selbstverwirklichung des Grundrechtsträgers selbst, sondern dem Wohl eines Dritten dient: Das Elternrecht dient dem Wohl des Kindes.

Neben den Eltern hat auch der Staat in Gestalt der Schule einen eigenen, ebenfalls im Grundgesetz gewährleisteten Erziehungsauftrag: „Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.“ (Art. 7 Abs. 1 GG). Dieser schulische Erziehungsauftrag wird nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht von den Eltern auf den Staat übertragen, sondern ist dem elterlichen Erziehungsrecht gleichgeordnet (BVerfG, Az.: 1 BvR 95/71).

Das Erziehungsrecht der Eltern und das des Staates können also nicht unverbunden nebeneinander existieren, mit der Zuständigkeit der Eltern für das private Leben und der Zuständigkeit des Staates für die Schule, da die Persönlichkeit eines Kindes nicht aus einem privaten und einem schulischen Teil besteht. ... Eltern und Lehrer schulden dem Kind, wie das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung betont und die Schulgesetze es ausdrücklich vorschreiben, eine vertrauensvolle Zusammenarbeit, da grundsätzliche Differenzen das Kind in unlösbare Konflikte stürzen und den Erziehungserfolg vermindern oder sogar verhindern können. Das gilt nicht nur für die Erziehung, sondern auch für den Unterricht, da der Lernerfolg ohne Unterstützung der Eltern gering bleiben wird. Eltern- und Lehrerrechte sind dabei keine widerstreitenden Rechte, sondern komplementäre oder übereinstimmende Pflichten ...

(Thomas Böhm: Diese Note akzeptieren wir nicht. Welche Rechte Eltern in der Schule haben. mvg-verlag, München 2019, S. 26f.)

2) Kann-, Soll- und Muss-Vorschriften

„Kann–Vorschriften eröffnen die Möglichkeit, darüber zu entscheiden, ob und wie gehandelt wird. Juristisch spricht man von einer Ermessensentscheidung. ... Soll-Vorschriften verpflichten den Adressaten, lassen aber Ausnahmen in atypischen Fällen zu. ... Der Umfang dieser Ausnahmen ist für jede Soll-Vorschrift gesondert durch Auslegung, insbesondere unter Berücksichtigung des Sinns und Zwecks der

Vorschrift zu ermitteln. ... Dieses hohe Maß an Verbindlichkeit einer Soll-Vorschrift gilt für Gesetzestexte. In Verwaltungsvorschriften hat „soll“ dagegen den Charakter einer Beurteilungsrichtlinie von geringerer Verbindlichkeit. Muss-Vorschriften gelten ausnahmslos, es sei denn, der Gesetzgeber hätte Ausnahmen ausdrücklich zugelassen.“

(Thomas Böhm: Schulrechtliche Fallbeispiele. 7. Vollständig überarbeitete Auflage, Köln 2017, S. S. 15f.)

3) Beschwerden

„Schülern und Erziehungsberechtigten, die darauf hinwirken wollen, dass eine aus ihrer Sicht fehlerhafte Entscheidung der Schule rückgängig gemacht oder ein Missstand in der Schule abgestellt wird, stehen formlose Rechtsbehelfe zur Verfügung.

Dazu zählt das in Art. 17 Grundgesetz als Grundrecht normierte (Petitions-) Recht, das den Betroffenen einen Anspruch auf Entgegennahme, Prüfung und Bescheidung der Petition durch den (zuständigen), Petitionsadressaten verbürgt.

Mit der Gegenvorstellung wendet man sich an die Stelle, die den beanstandeten Akt erlassen hat oder für den beanstandeten Mangel unmittelbar verantwortlich ist, um auf Aufhebung oder Änderung zu dringen (z. B. Gegenvorstellung bei der Schule wegen fortgesetzten Unterrichtsausfalls).

Mit der (Dienst-)Aufsichtsbeschwerde wird an die übergeordnete Behörde appelliert, die umstrittene Maßnahme zu überprüfen (z. B. Aufsichtsbeschwerde beim staatlichen Schulamt wegen Verletzung der Aufsichtspflicht durch eine Lehrkraft).

Gegenvorstellung und Aufsichtsbeschwerde sind weder an eine Frist noch an die Einhaltung einer bestimmten Form gebunden. Im Unterschied zu förmlichen, Rechtsbehelfen ... kommt ihnen keine aufschiebende Wirkung zu.“

(Avenarius,H./Hanschmann F.: Schulrecht. 9. neu bearbeitete Auflage, Köln 2019, S. 549)

4) Individuelle Förderung

„Ausgehend vom Entwicklungsstand und -potential des einzelnen jungen Menschen ist der schulische Bildungs- und Erziehungsprozess so zu gestalten, dass zur Erreichung der Unterrichtsvorgaben (§ 29 SchulG) im Klassenverband oder in der Lerngruppe möglichst differenzierte Impulse, Begleitung und Hilfestellungen gegeben werden. Das schließt Formen der inneren und äußeren Differenzierung bis hin zur Einzelbetreuung ein. ...

Ein Rechtsanspruch der Eltern und des betroffenen Kindes auf eine konkrete individuelle Förderung ... kommt auf der Grundlage der bisherigen Rechtsprechung nur in engen Grenzen in Betracht. Die Verfassungsrechte auf Bildung und Erziehung begründen – über den Anspruch auf Teilhabe an den vorhandenen Bildungseinrichtungen und -angeboten bzw. auf Zugang zu den öffentlichen Bildungseinrichtungen unter zumutbaren Bedingungen hinaus – keinen Anspruch auf ein bestimmtes, an den Wünschen der Eltern oder jungen Menschen ausgerichtetes Unterrichtsangebot oder auf eine bestimmte personelle oder sachliche Ausstattung der Schule.“

(Bülter, G. u.a.: Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen. Kommentar für die Schulpraxis (Loseblattwerk), Essen 2014ff., § 1 Punkt 1.7)

5) Verhältnismäßigkeit

„Vor allem aber hat sich die zu treffende Ordnungsmaßnahme an der Art, der Schwere und den Folgen des Fehlverhaltens zu orientieren, d.h. es ist stets die Maßnahme zu ergreifen, die für den Schüler die geringstmögliche Belastung darstellt, ohne dass der angestrebte pädagogische und erzieherische Zweck verfehlt wird. Können der Ordnungszweck und das erzieherische Ziel mit einer gleich geeigneten Maßnahme geringerer Tragweite erreicht werden, so ist die weniger eingreifende Maßnahme vorzuziehen. Konkret bedeutet dies, dass die einmalige „Entgleisung“ eine mildere Reaktion verlangt als die gezielte und länger anhaltende Störung des Schulfriedens. Gegen einen Schüler, der federführend und/oder wiederholt an störenden Handlungen beteiligt ist, können schärfere Maßnahmen angezeigt sein als gegen denjenigen, der sich eher als Mitläufer an entsprechenden Handlungen beteiligt.“

(Avenarius, H./Hanschmann F.: Schulrecht. 9. neu bearbeitete Auflage, Köln 2019, S. 483)

6) Bekenntnisschulen

Art. 12 Abs. 3 Satz 2 Landesverfassung NRW: „In Bekenntnisschulen werden Kinder des katholischen oder des evangelischen Glaubens oder einer anderen Religionsgemeinschaft nach den Grundsätzen des betreffenden Bekenntnisses unterrichtet und erzogen.“

Anmerkung: Bekenntnisschulen können auch von Schülerinnen und Schülern anderer Bekenntnisse besucht werden, und es können an Bekenntnisschulen auch Lehrkräfte eines anderen Bekenntnisses unterrichten, ohne dass die Bekenntnisschule dadurch ihren rechtlichen Status als Bekenntnisschule verliere.

(Art. 12 Abs. 3 Satz 2 LV NRW und gleichlautend § 26 Abs. 3 Satz 1 SchulG NRW)

7) Schulen in freier Trägerschaft,

„Mit dem in Art. 7 Abs. 4 Satz 1 GG gewährleisteten Grundrecht der Privatschulfreiheit ist zugleich eine Garantie der Privatschule als Institution verbunden. Das Grundgesetz räumt demnach nicht nur ein subjektives öffentliches Recht auf Errichtung und Betrieb einer Privatschule ein; es garantiert darüber hinaus der Privatschule als Institution, ihren Bestand und eine ihrer Eigenart entsprechende Verwirklichung. Diese Gewährleistung bindet Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung (Art. 1 Abs. 3 GG). Gesichert ist für jedermann die Freiheit, Privatschulen zu errichten; das gilt grundsätzlich selbst dann, wenn kein Bedürfnis für die Schulgründung besteht und die öffentliche Schule dadurch Schüler einbüßt. Ebenso wenig kann die Schulverwaltung der Schließung einer Privatschule mit der Begründung widersprechen, dass sonst eine öffentliche Schule errichtet werden

müsste. Umgekehrt darf die Schule vom Staat weder geschlossen noch beschränkt werden, solange die Voraussetzungen für ihre Errichtung und ihren Betrieb bestehen. Die Privatschulfreiheit beschränkt sich nicht auf die Errichtung, sondern erstreckt sich auch auf den Betrieb der Privatschule. Sie umfasst daher das Recht der freien Gestaltung der Schule sowie das Recht der freien Lehrer- und Schülerwahl. Diese Rechte sind bei Ersatzschulen durch die grundgesetzlichen Genehmigungsbedingungen eingeschränkt, bei staatlich anerkannten Schulen zusätzlich durch die mit der Anerkennung verbundenen Anforderungen begrenzt.

(Avenarius, H./Hanschmann F.: Schulrecht. 9. neu bearbeitete Auflage, Köln 2019, S. 296f.)